DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1029 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 2020

zur Festsetzung des Endtermins für die Einreichung von Anträgen auf Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/595

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/595 der Kommission ([2]) gewährte Beihilfe für die private Lagerhaltung hat sich günstig auf den Markt für Schaf- und Ziegenfleisch ausgewirkt.

(2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1007 der Kommission ([3]) wurden Anträge auf Beihilfen für die private Lagerhaltung für fünf Arbeitstage ausgesetzt.

(3) Daher sollten keine Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch mehr gewährt werden, und es sollte ein Endtermin für die Einreichung von Anträgen festgesetzt werden.

(4) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Durchführungsverordnung (EU) 2020/595 aufgehoben werden.

(5) Zur Verhinderung von Spekulationsgeschäften sollte die vorliegende Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Endtermin für die Einreichung von Anträgen auf Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/595 wird auf den 17. Juli 2020 festgesetzt.

Artikel 2

Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/595 wird mit Wirkung vom 17. Juli 2020 aufgehoben.

Sie findet jedoch weiterhin Anwendung auf Verträge, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung im Rahmen der aufgehobenen Verordnung geschlossen wurden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/595 der Kommission vom 30. April 2020 zur Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch und zur Vorausfestsetzung des Beihilfebetrags (ABl. L 140 vom 4.5.2020, S. 21).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1007 der Kommission vom 9. Juli 2020 zur Aussetzung der Einreichung von Anträgen auf Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/595 (ABl. L 223 vom 10.7.2020, S. 3).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 2020

Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Wolfgang BURTSCHER
Generaldirektor
Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung